

# Reit- & Bahnordnung des Reit- und Fahrverein Zaisenhausen



Die Reit- und Bahnordnung dienen dem Zweck, den Reitbetrieb auf dem Gelände des Reitvereins Zaisenhausen zu regeln und dadurch ein sicheres und kameradschaftliches Reiten zu ermöglichen. Eine Grundlage dieser Reit- und Bahnordnung sind die Richtlinien für Reiten und Fahren der deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

Diese Reit- und Bahnordnung ist verbindlich für alle, die sich auf dem Gelände des Reitvereins Zaisenhausen aufhalten, sei es als Pferdesporttreibenden oder auch als Gast. **Die Anlage darf nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden.** Ausnahmen sind möglich nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand. Nichtmitglieder müssen bei erteilter Erlaubnis einen Beitrag entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt ist. **Auf die Reitanlage dürfen nur Pferde, gleich ob Pensionspferde oder Pferde aus fremden Ställen verbracht werden, für die die Anlagennutzung bezahlt wurden, das gilt insbesondere auch für Begleit- oder Beistellpferde bzw. Ponys!** Ebenfalls dürfen nur Pferde auf die Anlage die Pferde nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen sind oder aus einem verseuchten Stall kommen und für die eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht und nachgewiesen wird.

## 1. Reitordnung

Die Reitanlage steht grundsätzlich gem. **Hallenbelegungsplan** seinen Mitglieder zur Verfügung. Der Hallenbelegungsplan ist Bestandteil dieser Reit- und Bahnordnung und ist am Schaukasten in der Reithalle, sowie auf der Homepage des Reitvereins ersichtlich. Zur Zeit des Voltigierunterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden mit der Ausnahme, wenn der Übungsleiter dem ausdrücklich zustimmt. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere oder Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Betrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben.

Die Reitanlage ist ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und es sind Beschädigungen jeder Art zu vermeiden. Dennoch entstandene Schäden sind dem Vorstand baldmöglichst zu melden.

Das **Benutzen der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr.** Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

**Alle Nutzer der Reitanlage**, also Reiter und Pferde, müssen eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** besitzen.

Die Anlage ist im Interesse Aller sauber zu halten. Dazu gehört **nach dem Verlassen der Reitbahn**, dass der angefallener Mist (**Pferdeäpfel**) vom Reiter des Pferdes in der Halle/ Reitbahn **aufzusammeln** ist und in die bereitstehende Schubkarre zwischen zu lagern. **Bei voller Schubkarre ist diese unverzüglich auf dem Misthof hinter dem Stallgebäude zu entleeren.** Dies gilt im Übrigen auch für den Außenplatz.

Ebenfalls müssen die **Hufe ausgekratzt sowie herausgetragene Tretschicht zurück in die Reitbahn gekehrt und so für einen sauberen Platz zwischen Halleneingangstor und Bahneingang gesorgt werden.** Dies gilt ebenfalls für die Zugänge zum Außenreitplatz.

Auch die vom Stall zu der Reithalle sowie dem Außenreitplatz führenden **Wege** sind **sauber** zu halten. Eigentlich selbstverständlich: Kein Abfall auf den Boden; Zigarettenkippen gehören in den Müll! Flaschen und Becher etc. entsorgen!

**Das Rauchen in der Reithalle sowie dem Stallgebäude ist verboten!**

Die **Hallenspiegel** dienen der Selbstkorrektur beim Reiten. Wer diese zum Freilaufenlassen der Pferde oder aus anderen Gründen abdeckt, hat diese vor verlassen der Halle **wieder zu öffnen**. Sind **Geräte wie Sprünge, Stangen, Ständer** oder anderes gebraucht worden, so sind diese nach Gebrauch ordentlich an ihren Platz zu räumen.

**Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** dürfen nur unter Aufsicht auf der Anlage reiten. Unbelaßen der Empfehlung für Alle, beim Reiten einen geeigneten Schutzhelm zu tragen ist es für Jugendliche **unter 18 Jahren Pflicht einen Schutzhelm** nach DIN-Norm CE EN 1384 zu tragen. Ebenso gehört dazu geeignete Reitkleidung u.a. Reithose und Reitstiefel (Gummi oder Leder). Das Reiten z.B. mit Halb- oder Turnschuhen sollte aus Sicherheitsgründen unterbleiben. Aus Sicherheitsgründen sollten lange Haare beim Reiten zusammengehalten werden (Skalpierungsgefahr beim Stürzen). Ohrringe und Ketten können zu Behinderungen führen.

Pferde dürfen mit der Ausnahme des Satteln oder Trensen nicht im Vorraum der Reithalle angebunden werden.

**Hunde** dürfen auf der Anlage nur angeleint oder in direkter Einwirkung ihres Besitzers oder Führers, der Stimme gehorchend, sich nicht weiter als 10 Meter von diesem aufhalten. Auf der Reithallentribüne besteht grundsätzlich Leinenzwang. In keinem Fall darf der Umgang mit dem Pferd durch den Hund gestört werden. Der Hundehalter haftet für eventuelle Schäden. Im Zweifelsfall muss der Hund sofort entfernt werden.

## 2. Bahnordnung

Die Bahnordnung gewährleistet, dass die Reiter auf dem Außenplatz und in der Reithalle gemeinsam und möglichst ohne gegenseitige Behinderung üben und trainieren können. Sportliches Verhalten wird vorausgesetzt. Jeder Reiter hat sich so zu verhalten, dass er niemanden, ob Mensch oder Tier, unnötig belästigt, gefährdet oder gar verletzt. Jeder ist zu reiterlichem Verhalten gegenüber dem Pferd (siehe auch Tierschutzgesetz) und zu sportlich, fairer Haltung verpflichtet.

**Vor dem Betreten der Bahn** und vor dem Öffnen der Reitbahntür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „**Tür frei**“ und dem Abwarten der Antwort „**Tür ist frei**“, gegeben durch einen Reiter oder Reitlehrer in der Bahn, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das Gleiche gilt beim Verlassen der Bahn.

**Auf- und Absitzen** sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in einer Zirkelmitte oder auf der Mittellinie. Das Aufsitzen kann auch von der Aufstiegshilfe an der Hallenbande erfolgen. Vorher kündigt man Mitreitern in der Halle durch Rufen von „Bitte Hufschlag frei“ an, dass man aufsitzen möchte.

Der **Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen**. Das heißt schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag ( die Arbeitslinien ) frei, hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50m einzuhalten. Es sollte erst auf dem 2. Hufschlag in den Schritt oder zum Halten durchpariert werden. Muss auf dem Hufschlag angehalten werden, so ist das nur möglich unter aller Vorsicht und mit der Warnung: „**Bitte Hufschlag frei**“.

Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem 1. Hufschlag das Vorrecht: „**Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie!**“

Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist ein **ausreichender Sicherheitsabstand** von ca. 2,50m nach vorne und zur Seite zu anderen Pferden aus Sicherheitsgründen immer einzuhalten.

Beim Reiten auf beiden Händen bzw. auf der entgegengesetzten Hand hat die linke Hand Vorrang, so ist rechts auszuweichen „**Linke Hand geht vor rechter Hand**“. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.

**Das Springen** sowie aufbauen von Hindernissen ist **außerhalb der im Hallenbelegungsplan aufgeführten Zeiten nur mit Einverständnis aller noch anwesenden Reiter zulässig**. Darüber hinaus hat der Reiter vor jedem Sprung durch „Sprung frei“ seine Absicht zu erkennen zu geben. Beim Springen ist aus Sicherheitsgründen das Tragen eines Schutzhelms nach DIN-Norm CE EN 1384 Pflicht (Versicherungsschutz).

Nach dem Springen etc. sind die Hindernisse unverzüglich wieder abzubauen. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.

### **Für das Longieren in der Halle und dem Außenplatz gilt folgendes:**

Generell ist das Longieren erlaubt. Auf zwei Zirkeln ist Longieren nur erlaubt, wenn keine weiteren Reiter in der Bahn sind oder wenn diese ausdrücklich zustimmen. Betritt ein Reiter die Bahn, darf nur noch auf einem Zirkel longiert werden. Sind bereits Reiter in der Bahn, so darf mit dem Longieren nur begonnen werden, wenn alle Reiter einverstanden sind, ist auch nur ein Reiter nicht mit dem Longieren einverstanden, so darf mit dem Longieren nicht begonnen werden. Ein bereits Longierender kann nicht durch einen nachkommenden Reiter aus der Bahn gewiesen werden. Kommen Reiter dazu, so müssen diese vor der Bahn warten bis die bereits in der Bahn befindlichen Longierer zu Ende gekommen sind. Wir gehen davon aus, dass maximal 30 min longiert wird. Sind Reiter in der Bahn, muss darauf geachtet werden, dass der erste Hufschlag frei bleibt. Befinden sich mehr als 3 Reiter in der Halle, ist das Longieren nicht mehr gestattet. **Reiten geht vor Longieren.**

**Das Freilaufenlassen** von Pferden ist nur in der Reithalle erlaubt, wenn keine Reiter, Longierer oder Voltigierer diese nutzen. Das Freilaufenlassen ist ebenfalls nur gestattet, wenn der Pferdeführer sich in der Reithalle befindet und dies direkt beaufsichtigt, damit das Risiko des Verbisses von Hindernissen und Reitbande ausgeschlossen bleibt. Wer hier nachlässig oder fahrlässig handelt, haftet für den entstandenen Schaden. Kommen andere Hallennutzer, so sind die Pferde sofort einzufangen und die Halle freizumachen, es sei denn, der Ankommende will noch warten. Haben sich die Pferde gewälzt oder sonst wie **Schäden in der Tretschicht** gemacht, so sind diese **vom Pferdeführer** mit dem Rechen zu **beseitigen**.

In einer Halle kann nur ein Reitlehrer Unterricht geben, sofern außer den Schülern noch andere Reiter da sind. Die Reitschüler der privaten Reitstunden genießen keine Sonderrechte. Geben Reitlehrer von außerhalb auf unserem Gelände Unterricht, so ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Im Übrigen gelten die allgemein üblichen Reitregeln, soweit sich aus der vorstehenden Reit- und Bahnordnung nicht besondere Festlegungen ergeben. Wir alle unterliegen beim Umgang mit den Pferden in und auch außerhalb unseres Geländes den Verschiedensten Gesetzen: u.a. Straßenverkehrsordnung, Tierschutzgesetz, Feld und Forstschutzgesetz, Forstgesetz, div. Naturschutzgesetze usw. Es ist angeraten, sich darüber zu informieren um „unliebsame Überraschungen“ zu vermeiden.

Diese Reit- und Bahnordnung ist nur eine Grundlage des Zusammenlebens im Verein. Eine weitere ist Rücksicht und Toleranz. Es wird sicher nicht zu vermeiden sein, dass beim gemeinsamen Reiten Fehler gemacht werden. Bitte seien Sie tolerant gegenüber den Anderen und verzeihen sie kleine Fehler. Insbesondere auf schwächere Reiter, Kinder, junge Pferde sollte Rücksicht genommen werden. Eine gute Atmosphäre bei der Ausübung unseres Sports lässt uns viel mehr Freude und Zufriedenheit erleben. Wenn sich alle an die Regeln unseres Sports und des „**Fair Play**“ halten, so erreichen wir das Ziel der Pferdeleute: **„Harmonie zwischen Mensch, Tier und der Natur“**

Die Aufsicht über die Einhaltung der hier gegebenen Hinweise sollte nicht allein dem Vorstand überlassen bleiben, hierzu sind alle Mitglieder aufgerufen. **Es ist erwünscht, dass ein jedes Mitglied auf die Einhaltung achtet und bei Verstößen den / die Betreffende(n) höflich darauf aufmerksam macht.** Nur die Erwartungen der Allgemeinheit unserer Mitglieder können für uns maßgebend sein. Das Vereinsvermögen gehört allen Mitgliedern, und alle sollten sich daher verantwortlich fühlen, nicht nur die Vorstandsmitglieder.

**Wer trotz Verwarnung gegen diese Reit- und Bahnordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.**

Beschlossen am 9.11.2012



1. Vorsitzende